

Amts = Blatt

der
Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 15ten Juni 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 166. Warnung vor Stempelcontraventionen bei der Miethe.

Den Hausbesitzern und den Miethern wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Königl. Stempelsatz vom 20sten November 1810, Art. 7^e N. 3. 5. und 6.

Seite 126 und 128. der Gesefsammlung von 181^o.
zufolge der Königl. Instruction vom 5ten Septbr. 1811 §. 10.

Seite 323 ebendasselbst,
und nach der unterm 8ten Februar d. J. unter Nummer 57. Seite 80. des diesjährigen Amtsblattes ergangenen Verfügung:

- 1) alle schriftliche Miethscontracte, wenn die einjährige Miethe 50 Rthlr. oder mehr beträgt, auf Stempelpapier geschrieben, und
- 2) daß die Quittungen über den bezahlten, jährlich 50 Rthlr. oder mehr betragenden Miethzins ebenfalls gestempelt seyn müssen, ferner
- 3) daß, wenn der Miether, zufolge §. 86. titulus 16. Theil I. des allgemeinen Landrechts, über die bezahlte Miethe, schriftlich quittirt seyn will, der Vermiether gesetzlich verbunden ist, eine mit dem geordneten Stempel versehene Quittung auf seine, des Vermiethers, Kosten auszustellen, und
- 4) daß der Vermiether, wenn er die Empfangsbescheinigung über die im Laufe des Miethsjahres monatlich oder vierteljährlich erhaltene Zahlungen, nicht sogleich einzeln auf Stempelpapier geschrieben hat, verpflichtet bleibt, auf

seine Kosten am Schluß eines jeden Miethsjahres eine Haupt Quittung über den ganzen jährlichen Miethsbetrag insofern solcher nicht unter 50 Rthlr. ausmacht, auf einem gesetzlichen Stempelbogen dem Miether zu ertheilen.

Die vorhin angeführten Gesetze stellen bestimmen, wie viel der Stempel zum Contract, zu dessen Duplicat und zu den Quittungen, nach Verschiedenheit des jährlichen Miethzinses in jedem einzelnen Falle ausmacht.

Wer diese Stempel entweder gar nicht, oder unter dem gesetzlichen Betrage, anwendet, hat außer der Nachzahlung des fehlenden Stempels, den vierfachen Betrag desselben als Strafe verwirkt.

Diese Strafe trifft bei den Contracten und deren Duplicaten den Vermiether und Miether, jeden besonders.

Bei ungestempelten Quittungen verfällt der Aussteller in die Strafe, der Inhaber oder Producent der Quittung aber, muß mit Vorbehalt seines Regresses an den Aussteller, die Geldbusse unweigerlich erlegen.

Königl. Declaration vom 27sten Junius 1811. §. 5. Seite 315 der Gesammmlung von 1811.

Die sämtlichen Hausbesitzer und deren Miethsleute werden zur genauen Beobachtung dieser Stempel-Vorschriften hiermit von neuem aufgefordert, und gewarnt, sich vor Strafe zu hüten.

Breslau, den 26sten May 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 167. Betreffend die Aufhebung des Kriegs-Imposits, und die Erhebung des Erbsch-Zolles.

In Erwägung, daß der, durch die Kriegs-Ereignisse veränderte Zustand der Dinge, und besonders der Umstand, daß eine allgemeine gleiche Abgaben-Erhebung in allen nordischen Häfen Deutschlands nicht zur Ausführung gekommen ist, eine größere Erleichterung des Ein- und Durchfuhr-Handels der Provinzen auf der rechten Seite der Elbe erheischt, hat des Königs Majestät durch eine an des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordnre, de dato Paris den 16. May d. J. zu verordnen geruht, daß nicht allein die Erhebung des durch das Edict vom 13. März c. vorgeschriebenen Kriegs-

Im-

Imposts überall sofort sistirt werden, sondern auch alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmung auf nicht mehr vorhandenen Handels-Einschränkungen beruht, aufgehoben, und also die Zoll- und Handlungs-Abgaben hergestellt werden sollen, welche im Jahre 1806 statt gefunden haben, jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abänderungen in denselben, welche später aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Grenzen der Monarchie wegen, angeordnet worden sind.

Im Sinne dieser Allerhöchsten Externs-Ordre, und von des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz dazu ermächtigt, hat der Herr Staats-Rath Ladenberg die folgenden Bestimmungen ertheilt, welche dem Publico nachrichtlich, den Accise- und Zoll-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aber als Anweisung, hierdurch bekannt gemacht werden.

1) Die bisherige Kriegs-Impost-Erhebuog hört mit dem Tage, da dieses Amtsblatt eingeht, sofort auf, und die neuen Erhebungs-Sätze finden an jedem Orte, mit demselben Tage sogleich Anwendung.

2) Wie es mit den Pachtlofs-Waaren-Beständen gehalten werden soll, darüber ergeht besondere Vorschrift.

3) Zu den Abänderungen, welche aus allgemeinen Rücksichten zur Vereinfachung der Handlungs-Besteuerung und zur Erleichterung des Verkehrs getroffen worden sind, gehört vorzüglich die Erhebung der Abgaben sogleich beim Eingange der Waaren, und deren demnächstige Befreiung von allen weiteren Durch- und Ausgangs-Zöllen, so wie von der, durch das Consumtions- und Luxus-Steuer-Edict, vom 28. October 1810, (Seite 34 der Gesammmlung pro 1810 und 1811) theils unbedingt, theils Bedingungsweise abgestellten Handlungs-Accise. Es soll also auch die Erhebung der durch den Kriegs-Impost absorbirt gewesenen Transito-Handlungs-Accise- und Ausfuhr-Zoll-Abgaben nunmehr nach Aufhebung des Kriegs-Imposts in der früheren, das Verkehr belästigenden Art nicht mehr eintreten, sondern in deren Stelle, nach dem hier unten abgedruckten provisorischen Tarif, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Amtsblatts an,

ein Ersatz-Zoll

erhoben werden.

4) Durch diesen Ersatz-Zoll wird in den in Schlesien bestehenden Verböten der Einfuhr mancher Waaren-Artikel zur innern Consumption nichts geändert.

5) Die Erhebung des Ersatz-Zolles geschieht beym Eingange der Waaren, und zwar:

- a) wenn an der Grenze die Waaren nach einer einländischen Stadt zur Consumtion, oder nach einer innländischen Packhof-Stadt überhaupt zur Ab- oder Ausladung declarirt werden, an diesen Orten der Bestimmung,
- b) sonst aber, und namentlich im Falle der directen Durchfuhr, bey dem Grenz = Zoll = Eingangs = Amte.

Von dieser Regel (sub b.) soll jedoch bey Stettin in der Art eine Ausnahme gemacht werden, daß Waaren daselbst, auch ohne den Ersatz-Zoll sofort zu entrichten, zur Niederlage georacht, und wenn sie nach den größern Handels-Plätzen der Marken und Schlesiens, namentlich nach Berlin, Frankfurth an der Oder und Breslau, versendet werden, jener Zoll erst an diesen Orten zur Hebung kommt, wogegen die Entrichtung des Ersatz-Zolles in Stettin geschehen muß, wenn auf andere Weise zum Handel oder zur Consumtion über die Niederlags-Waaren disponirt wird.

6) Die Erhebung des Ersatz-Zolles geschieht in Golde, und bey einer Gefälle-Zahlung von weniger als fünf Reichsthaler in Silbergelde, ohne Anrechnung des gewöhnlichen Aufgelbes, welches bis auf Weiteres auf sechzehn gute Groschen für den Friedrichsd'or fixirt wird.

7) Dem Ersatz-Zolle sind auch diejenigen ausländischen Producte und Fabrikate unterworfen, welche aus dem auf der linken Seite der Elbe gelegenen Theile der Monarchie herüber kommen; dabey müssen jedoch diejenigen Transito-Zölle den resp. Versendern zu Gute gerechnet werden, welche sie erweislich jenseits der Elbe schon entrichtet haben.

Den Ueber-Elbischen Provinzen wird in Bezug auf den Ersatz-Zoll der Cottbuser Kreis gleich gestellt.

8) Wenn Objecte, die den Ersatz-Zoll zu entrichten haben, über die westliche Grenze des rechts der Elbe gelegenen Theiles der Monarchie, und zwar in der Linie von Ratibor an der Oder bis Lenzen an der Elbe, nach dem Auslande exportirt werden, so soll, nach näher zu erwartenden Bestimmungen, eine solche Gefälle-Vonification regulirt und bewilliget werden, welche dem zu berechnenden Vortheile des möglichen Transportes auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

9) Der

9) Der Ersatz-Zoll wird in der Regel nach dem Brutto-Gewichte erhoben, welches bey Objecten, die nicht wohl verwiegbar sind, durch Abschätzung festgesetzt wird.

10) Von denjenigen Material- und Fabrik-Waaren, welche in dem hier unten folgenden Tarif nicht namentlich genannt sind, welche sich aber, der in demselben enthaltenen allgemeinen Bemerkung gemäß, zur Verzollung nach dem Sage von 10 Sgl. 5 D'r. pro Centner Schlesisch qualificiren, wird eine Nomenclatur nachträglich bekannt gemacht werden.

11) Von Objecten, die dem Ersatz-Zolle unterworfen sind, wird weder Durchfuhr-Zoll, noch Handlungs-Accise, noch Ausgangs-Zoll erhoben. Objecte aber, die von dem Ersatz-Zolle nicht betroffen werden, z. B., Bieh, Holz &c. haben vorläufig noch alle diese Abgaben wie bisher zu tragen.

Die Accise- und Zoll-Ämter werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

12) Die Abgaben, welche bei den dem Ersatz-Zolle unterworfenen Gegenständen hiernach in Schlessien den Ein- und Durchfuhr-Handel treffen, sind bey dem Land- und Strohmwärtigen Eingange, sowohl directe aus der Fremde, als über andere königliche Provinzen, folgende:

- a) Der Eingang-Zoll nach dem schlesischen Zoll-Tarif vom 10ten November 1748, nach den für die verschiedenen Directionen besonders bestimmten Sätzen, lebst Zoll-Zettel-Geldern und Visa-Gebühren,
- b) die Tarifmäßigen Imposte in den dazu geeigneten Fällen; desgleichen
- c) der Ersatz-Zoll.

Ist einmal dieß von den Waaren entrichtet worden, dann haben sie an Zoll- und Handels-Abgaben unter keinen Umständen mehr etwas zu tragen, mithin nur noch Kanal-Gefälle, Brücken- und Wege-Gelder, und dergleichen, so wie die etwaigen Binnen- oder Passage-Strohm-Zölle, und bey dem Verbleib im Lande die Consumtions-Abgaben nebst dem Uebertrage von Letzteren zu entrichten. Dieser Uebertrag muß, da, wo er Tarifmäßig statt hat, auch von den zum Ersatz-Zoll gezogenen Objecten neben der Consumtions-Accise erhoben und berechnet werden, weil jetzt nicht mehr die durch die Vertüglung des Herrn Geheimen Staats-Rath von Hyndevred vom 15. April v. J. (Circular No 95. vom 29. ej. m. et a.) incl. des Uebertrages normirten Consumtions-Accise-Sage, sondern diejenigen

An-

Anwendung finden, welche vorher geltend waren. (Amtsblatt pro 1814 Seite 167 und 244).

Die Exportation vom ersten Niederlags-Orte aus geschieht eben so frei von Zoll-Abgaben, als die Versendung zum Handel von einem einländischen Orte zum andern und demnächstigen Exportation.

13) Nach der näheren Bestimmung des unten folgenden Ersatz-Zoll-Tarifs, gehen die Stuhl- und Fabrik-Waaren, so wie alle nicht überseeische Waaren, zur Messe nach Frankfurth an der Oder frei, bloß gegen die bisher entrichteten Zoll- und Mess-Gefälle ein, und der Ersatz-Zoll wird nur dann davon erhoben, wenn mit solchen Waaren außerhalb der Messe Verkehr getrieben wird, oder die Waaren zur Consumtion im Lande bleiben. Eine solche Befreiung von der sofortigen Erlegung des Ersatz-Zolles für die zur Frankfurther Messe gehenden Waaren, darf indessen nur dann statt finden, wenn diese Waaren sogleich resp. bey dem ersten Eingangs- oder Ablade-Orte, nicht allein als dergleichen Mess-Güter declarirt, sondern demnächst auch unmittelbar von da zur nächsten Messe nach Frankfurth an der Oder versandt werden, dergestalt, daß, wenn die Versendung vom ersten Eingangs- oder Abladungs-Orte nach einer andern Stadt zur Lagerung, wenn gleich mit Beibehaltung der angegebenen Destination zur Messe, geschieht, der Ersatz-Zoll gezahlt werden muß. Wenn daher z. B. eine Quantität Waaren über Bunzlau in Schlessien eingeht, dort nach Grünberg declarirt, und da zur Niederlage mit der Bestimmung nach Frankfurth an der Oder gegeben, demnächst auch wirklich dahin zur Messe abgeführt wird, so fällt die Zahlung des Ersatz-Zolles weg.

Werden diese Waaren aber z. B. von Grünberg nach Crossen zur einstweiligen dasigen Lagerung gesandt, so ist in Grünberg der Ersatz-Zoll zu erlegen, wenn auch die endliche Bestimmung zur Frankfurther Messe nicht geändert werden sollte.

Daß übrigens die Waaren beym Eingange sofort vom ersten Ablade-Orte nach Frankfurth geschafft werden, ist nicht erforderlich, vielmehr ist es hinreichend, wenn dieses nur bis zur nächsten dasigen Messe geschieht, und können bis dahin die zur Messe bestimmten Güter im Abladungs-Orte oder auch zu Frankfurth ohne Ersatz-Zoll-Zahlung zum Packhofs-Lager gebracht werden.

Die-

Diejenigen überseeischen Stuhlwaaren, welche mittelbar über andere einländische Städte als den Eingang:- oder Abladungs:-Ort in Frankfurth eingehen, und dem zu Folge den Ersatz:-Zoll, wovon sie sonst befreit seyn würden, getragen haben, sollen frey von den Meß:-Accis:-Gefällen gelassen werden, wenn sie in den nehmlichen Colliis nach Frankfurth abgehen, in welchen si: Seewärts angekommen sind, und wenn dieses, so wie die erfolgte Ersatz:-Zoll:-Versteuerung, in den Begleitscheinen bemerkt wird.

Uebrigens kann die Befreiung von der Ersatz:-Zoll:-Zahlung nur denjenigen Waaren zu Theil werden, welche während der Messe, das heißt: so lange die Meß:-Expedition nicht geschlossen ist, unmittelbar von da nach dem Auslande abgesetzt werden. Was daher vor der Messe abgeführt und in einer anderen inländischen Stadt zum Packhofs:-Lager gebracht wird, davon muß der Ersatz:-Zoll eben so, wie wenn die Waare zur inländischen Consumption declarirt wird, nachgehoben werden. Indessen ist auch nachgegeben, daß Waaren von einer Messe zur andern in Frankfurth an der Oder lagern dürfen, ohne der Entrichtung des Ersatz:-Zolles unterworfen zu seyn. Wird jedoch außerhalb der Messe damit Verkehr getrieben, gleichviel wohin, so muß die Erlegung des Ersatz:-Zolles eintreten.

14) Guthabens:-Scheine werden bei Entrichtung des Ersatz:-Zolles nicht angenommen.

Wegen ihrer Realisation wird besondere Bestimmung ergehen.

Provisorischer Tarif		Nach	B p der			Von der		
zur		schlesischem	Maas und	Einfuhr	Äter	See	auf	Strah-
Erhebung des Ersah-Zolles von denjenigen								
Objekten, wo-on keine Gros-Handlungs-		Rett. Sgt. d'.			Rett. Sgt. d'.			
Accise, keine Transito-Abgaben und keine								
Ausfuhr-Zoll-Gefälle mehr erhoben wer-								
den sollen.								
1	Baumwolle, rohe und geschlagene	Ctr.	2	2	3	2	2	3
	zum Durchgange		—	15	7	—	15	7
2	zum einländischen Verbrauch	—	3	3	5	3	3	5
3	Baumwollenes Garn, aller Art, weiß und gefärbt	Tonnen zu 100 Berlins ner Quart oder 166 2/3 Quart schlesisch	1	15	—	1	15	—
3	Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere							
4	Brandtwein, Arrac, Rum, Franzbrandtwein und	Eimer	1	18	—	1	18	—
	alle andere fremde Brandtweine ohne Unter-		1	1	2	1	1	2
5	schied der Stärke	Ctr.	—	—	—	—	—	—
5	Rutter	—	1	1	2	1	1	2
6	Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Limonien, desgl.	—	1	1	2	1	1	2
	trockne Citronen- und Pomeranzen-Schalen	—	2	2	3	2	2	3
7	Elfenbein und Walroß Zähne	—	—	24	—	—	24	—
8	Fig-Är Art	Eimer	1	16	8	1	16	8
9	Fabrik Waaren aus Metallen aller Art, aus Erbe,	Ctr.	3	3	5	3	3	5
	Steinen, Horn, Holz und dergleichen; fer-		—	1	1	2	1	1
10	ner: Feder, Glaswaaren etc.	—	—	15	7	—	15	7
	Farbe: Waaren:	—	1	1	2	1	1	2
	Cochenille und Indigo	—	—	10	5	—	10	5
	Saffor, Dileon, Orseille, Kurfume, Krapp	—	1	16	8	1	16	8
	u. alle andere nicht besonders benannte Farben	—	—	16	8	—	16	8
	Farbehölzer, als Plaubolz, Fernambuck, Gelbholz	—	—	16	8	—	16	8
	Bleiweiß, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle	—	—	16	8	—	16	8
	übrigen nicht besonders aufgeführten Maler-	—	—	16	8	—	16	8
	Farben	—	—	16	8	—	16	8
	Braunroth, Ocker, Umbra, grüne, rothe Erde	—	—	16	8	—	16	8
11	Fischbein und Walffischbarben	—	—	16	8	—	16	8
12	Gewürze.	—	—	16	8	—	16	8
	feine, als Muskatennüße, Muskatblumen, Nelken	—	3	3	5	3	3	5
	Zimmt, Cassia, Cardamomme, Safran, Vanille	—	—	16	8	—	16	8
	außereuropäische gemeine, als Pfeffer, schwar-	—	—	16	8	—	16	8
	zer und weißen, Piemont oder Englisch Ge-	—	—	16	8	—	16	8
	würze, Ingwer, Galgant	—	—	16	8	—	16	8

	Nach schlesischem Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See	Bei der Einfuhr auf Stromen und zu Lande		
			Alt. fgl. d'.	Alt. fgl. d'.	Alt. fgl. d'.
13	teutsche und andere europäische, als: Anis, Fenchel, Kümmel, Senf Gummy, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack	Etr.	—	10	5
14	Fäute und Kelle, incl. der Haasen- und Kanin- chen-Felle: zum Durchgange zum einländischen Verbrauch	—	1	1	2
15	Heeringe aller Art	—	15	7	—
16	Hölzer, feine, als Mahagony, Eben, Buchs- baum, Potholz u. s. w.	Lonne	—	10	—
17	Käse aller Art	Etr.	—	15	7
18	Kakao	—	1	1	2
19	Kaffe, indischer aller Art Sichorien und andere Kaffee-Surrogate	—	1	1	2
20	Metalle: Eisen gegossenes, Stangeneisen und Eisenplatten Stahl Bley Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	—	—	10	5
21	Dachsen: Hirsch- und Elends: Hörner und Dachsen: horn-Spizen	—	1	1	2
22	Speise-Öle, aller Art Öle zur Fabrication und zum Brennen	—	—	10	5
23	Peizwerk roh und verarbeitet Bewollte Schaafelle zum einländischen Ver- brauch	—	1	16	8
24	Pottasche und Waid: Asche	—	—	15	7
25	Schilbpatt	—	—	10	5
26	Seife, weiße und grüne	—	1	16	8
27	Specerey: Waaren, namentlich: Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reif, Sago, Perl: Graupe und Grieß, Capern, Oliven, Corbellen und sonst alle in diesem Artik. nicht besonders benannten Specerey: und Material: Waaren	—	—	10	5

	Nach schlechtem Maas und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See			Bei der Einfuhr auf Städte men und zu Lande		
		Rthl. gr. b'			Rthl. gr. b'		
Arzneimittel, als: China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arznei- Gebrauch bestimmte Waaren (Dem Abgaben: Satz von 10 Sgl. 5 b'. pro Centner sind auch diejenigen nicht besonders benannten Objecte unterworfen, welche zu den sub Nro. 9 und 27. aufgeführten Waaren- Gattungen gehören, sehr schwer ins Gewicht fallen, und geringen Werthes sind.) (Eine Nomenclatur von diesen Waaren wird noch besonders publicirt werden.)	Centner.	—	10	5	—	10	6
28 Trockfleisch und Klippfisch	—	—	10	5	—	10	5
29 Stuhlrohre	—	—	15	7	—	15	7
30 Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberey und Wärferey aller Art, aus Seide, Baums- wolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Kuge, Mäntel, Schürze	—	7	23	6	5	5	8
Rehe Luche und weiße baumwollene Waaren welche aus dem Auslande resp. zum Far- ben, zur Appretur und zum Drucken einge- hen, und demnächst wieder über das Ein- gangszollamt exportirt werden	—	—	—	—	1	6	8
Sächsische und böhmische Haus: Futter: und Sack: Einwand, dergleichen der Sack: Pack- und gemeine von Berg gefertigte Zwilling Ausgenommen ist die rohe Sackeinwand und Drillinge aus Gallizien und dem russischen Sibirien, Segeltuch und Tauwerk, böhmis- che Packeinwand, welche dem Erfab. Zoll nicht unterworfen ist.	—	—	—	—	1	1	2
31 Seide, rohe und gefärbte zum Durchzuge	—	5	5	8	5	5	8
zum einländischen Verbrauch	—	1	1	2	1	1	2
Rehe: Seide	—	5	5	8	5	5	8
32 Syrup aller Art	—	15	7	—	15	7	—
33 Taback, fabricirte Tabacke aller Art, excl. Por- torillo	—	2	17	10	2	7	10
Portorillo	—	1	16	8	1	16	8

	Nach schlechtem Maß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See	Bei der Einfuhr auf Stech- maß und zu Lande
		Met.ogr. b.	Met.ogr. b.
virginische und andere außereuropäische Ta- bacs-Blätter	Centner.	1 11 6	1 1 6
europäische Tabacs-Blätter	—	1 1 2	1 1 2
34 Talg	—	— 10 5	— 10 5
35 Talglichte, gegossene und gezogene	—	1 1 2	1 1 2
36 Thee	—	2 2 3	2 2 3
37 Vitriol und Alaun	—	— 10 5	— 10 5
38 Wachß, gelbes und weißes	—	1 1 2	1 1 2
39 Wein, aller Art			
in Fässern	Eimer.	— 24 —	— 24 —
in Flaschen	Quart.	— — 4½	— — 4½
40 Weinstein	Centner.	— 15 7	— 15 7
41 Wolle und Kameel-Haare			
zum Durchgang	—	3 3 5	3 3 5
zum einländischen Verbrauch	—	— 10 5	— 10 5
Wollenes und Kameel-Haar			
zum Durchgang	—	3 3 5	3 3 5
zum einländischen Verbrauch	—	— 15 7	— 15 7
42 Zucker, roher und Farin aller Art	—	1 1 2	1 1 2
Rumpenzucker ganzer und gestoßener	—	2 2 3	2 2 3
Raffinade, Melis und Candis	—	4 4 6	4 4 6
43 Zwirn	—	3 3 5	3 3 5

Allgemeine Bemerkungen.

Von der Zahlung des Ersatz-Zolles sind befreiet alle zur Frankfurter Messe gehenden Stuhl- und Fabrik-Waaren, ferner alle übrigen nicht überseeischen Waaren, welche bloß gegen die bisher entrichteten Zell- und Meß-Gefälle eingehen, und von welchen der Ersatz-Zoll nur in so fern erhoben wird, als damit außerhalb der Messe Verkehr betrieben wird, oder die Waaren zur Consumption im Lande bleiben.

Der Erfaß-Zoll wird bei Summen von 5 Thlr. und darüber ganz in Golde, den Frdo'r. zu 5 Thlr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 18 ggr. gerechnet, berichtigt. In Ermangelung des Goldes werden vor der Hand 16 ggr. Agio für ein Frdo'r. gezahlt.

Die Verzollung geschieht überall nach Brutto-Gewicht.

Berlin, den 27sten May 1814.

Bermöge Auftrages Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers:
sign. Ladenberg.

G. XXVII. May No. 321 und 333. Breslau, den 5ten Juny 1814.
No. 22. Juny III. A D.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 168. Wegen Berichtigung der Getreide-Markt-Preise von Breslau vom Monat April 1813 bis incl. Januar 1814.

Die Getreide-Markt-Preise der Stadt Breslau vom Monat April 1813 bis incl. Januar 1814. welche in den Amts-Blättern

pro 1813.	{	No. XXI.	pag. 344.
		No. XXXIX.	- 524.
		No. XLIV.	- 621.
pro 1814.	{	No. V.	- 62.
		No. VII	- 87.

bekannt gemacht worden, sind wegen eines dabei obwaltenden und bereits gehörig gekügten Versehens der Getreide-Markt-Preis-Expedition nicht richtig.

Durch eine veranlaßte genaue Untersuchung ist nunmehr ausgemittelt: daß bei der Stadt Breslau in den Monaten April, May, Juny, July, August, Septbr. Octbr. Novbr. Decembr. 1813 und Januar 1814 die Getreide Preise nach den mittlern Fractionen-Sägen dergestalt bestanden haben, wie solche in nachfolgender Nachweisung aufgeführt sind.

Nach-

Nachweisung

derer vom Monat April 1813. bis incl. Januar 1814. auf dem Getreide-
Markte zu Breslau von nachstehenden Sorten bestandenem Preisen.

In welchem Monat	Breslauer Maas und Gewicht.														
	Weizen der			Roggen der			Gerste der			Hafer der			Erbsen der		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Monat April 1813.	2	1	5	1	7	11	1	4	2	—	18	1	1	13	9
" May —	2	—	1	1	6	9	1	2	2	—	17	9	2	7	—
" Juny —	2	9	2	1	14	4	1	6	8	—	22	3	2	—	—
" July —	2	8	8	1	18	10	1	7	10	1	4	5	2	—	—
" August —	2	11	9	1	18	8	1	9	3	1	5	3	1	10	3
" Septbr. —	2	15	—	1	17	1	1	7	4	1	2	7	1	10	3
" Octobr. —	2	23	9	1	23	4	1	8	11	1	5	7	1	10	3
" Novbr. —	2	22	11	1	23	11	1	12	5	1	7	—	1	14	6
" Decbr. —	2	19	11	1	18	2	1	12	10	1	3	4	2	—	—
Januar 1814.	2	16	6	1	13	7	1	11	6	1	2	9	2	—	—

Es werden daher sämtliche hierbei interessirte Behörden und das Publicum
von dieser Abänderung hierdurch benachrichtigt.

G. VIII. May c. a. 306. Breslau, den 5ten Juny 1814.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 169. Betreffend die Servis-Vergütungen an die Frauen der Regiments-Chirurgen, und an mutterlose Kinder.

Da die Regiments-Chirurgen von Servis eines Premier-Capitains beziehen, die Beneficia der Frauen aber nur vom Staats-Capitain abwärts gesetzlich begründet sind: so werden in Folge höherer Bestimmung, die Frauen der Regiments-Chirurgen vom 1ten Juny c. ab vom Empfange des halben Servises ausgeschlossen.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich, zu Erledigung verschiedener Anfragen, wegen des Servises für mutterlose Kinder erinnert: daß diese Kinder der auf dem Unterofficier-Etat stehenden Militair-Personen, außer dem gewöhnlichen Kinder-Servis, auf den Servis ihrer Mütter keinen Anspruch machen können, und die diesfällige Festsetzung in dem hierauf Bezug habenden Publicando im Amtsblatt sich lediglich auf die Brodverabreichung bezieht.

M. VIII. Juny c. 14. Breslau, den 7ten Juny 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 8. Wegen Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen und der sichern Aufbewahrung und Bewachung der Inhaftirten.

Bereits öfters ist den sämtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten in Oberschlesien zur Pflicht gemacht worden, nicht nur die Criminal-Untersuchungen auf das höchste zu beschleunigen, und für die sichere Aufbewahrung und Bewachung der Inhaftirten vorzüglich zu sorgen, sondern auch für die sichere Transportirung der abzuliefernden Verbrecher besonders zu sorgen. Da jedoch der unterzeichnete Criminal-Senat nicht nur aus den bei ihm eingegangenen Berichten, sondern auch aus einer neuerlich eingekommenen Beschwerde der Königl. Breslauer Regierungs-Polizei-Deputation höchst mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß einige Behörden hierinn ihren Pflichten nicht gehörig nachleben, dem Gemein-Wesen aber äußerst viel daran gelegen ist, daß die Verbrecher schnellst zur Strafe gezogen, und

und ihnen alle Gelegenheit zum Entweichen auf das sorgfältigste benommen werde, so werden sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte in Oberschlesien hiedurch wiederholt auf die Verordnungen wegen sicherer Aufbewahrung der Verbrecher, wegen Bestrafung fahrlässiger Wächter und Transportanten und der hierbei sich säumig finden lassenden Behörden, so wie wegen vorzüglicher Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen hingewiesen, und denjenigen, welche sich hienunter säumig finden lassen sollten, angedeutet, daß sie ohne die geringste Schonung nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Brieg den 2ten Juni 1814.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 9. Betreffend die Bestimmung, daß Steckbriefe entwichener und Avertissements wegen wieder zur Haft gebrachten Verbrecher, sollen in den Anzeiger des Regierungs-Amts-Platts eingerückt werden.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auf den gemachten Antrag, die Steckbriefe entwichener, so wie die Avertissements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, durch den Anzeiger des Amtsblatts bekannt zu machen, indem es, seitdem der Zwangs-Debit der Intelligenz-Blätter aufgehört hat, an einem andern Mittel fehlt, dergleichen, die allgemeine Sicherheit so nahe angehende Gegenstände mit Zuverlässigkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, von dem Chef der Justiz durch die Verfügung vom 21. Mai c. Nachstehendes festgesetzt worden:

- 1) daß dergleichen Steckbriefe und Anzeigen einmal in das Amtsblatt eingerückt;
- 2) die Insertions-Kosten in den Fällen, wo der Angeschuldigte vermögend, oder sonst Jemand das Entkommen desselben verschuldet hat, und zur Tragung der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet ist, von den Gerichten eingezogen und an die Amtsblatts-Debits-Kasse bezahlt werden sollen. Wo keiner dieser beiden Fälle vorhanden ist, geschieht die Insertion an-entgeltlich.
- 3) Die zu inserirenden Artikel müssen zwar vollständig, jedoch nicht auf eine unnöthige Weise weitläufig abgefaßt werden.

zur

Zur Vollständigkeit gehört aber allerdings das Signalement des entwichenen Inculpaten.

Uebrigens wird durch diese Vorschrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amtsblatts, die Bekanntmachung derselben durch die Zeitung, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüssig erklärt, und muß daher solche in den Fällen, in welchen sie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amtsblatt verlegt werden.

Brieg den 3. Juny 1814.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Leobschützische Kreis ist wegen seiner Größe in 10 Polizei-Districte eingetheilt, und nachstehende Personen als Polizei-Districts-Commissarien ernannt worden.

- Den 1ten District übernimmt das Landrathliche Officium,
- 2ten — der ehemalige Kreis-Deputirte Baron v. Morawitzki auf Boblowitz,
 - 3ten — der Guts-Besitzer Czerny, auf Pennerwitz,
 - 4ten — der Guts-Besitzer Schmidt auf Dobersdorf,
 - 5ten — der Guts-Besitzer Graf von Schafgotsch auf Deutsch-Crawarn,
 - 6ten — der reisende Grenz-Ober-Jäger Baron v. Morawitzki zu Brieschau,
 - 7ten — der Amtmann Wihan zu Schüllersdorf,
 - 8ten — der Amtmann Langer auf Stolzmath,
 - 9ten — der Amtmann Pfeiffer zu Ratich, und
 - 10ten — der Wirthschafts-Inspector Heinke zu Gröbnitz,

Der von Prittwitz auf Ober-Rosen, Creutzburgschen Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius, an die Stelle des zum Kreis-Officier ernannten Majors von Reifewitz auf Schmardt.

Der Handelsmann auch Taback-Fabricant Hoffgarth, und der Wirthschafts-Besitzer und Weißgerber Hoffmann zu Liebau, zu unbefoldeten Rathmännern daselbst.

Der Stadt-Secretair Franz Specht, zu Reisse, zum Präses und Cassen-Rendanten der Kreis-Deputation und zum unbefoldeten Rathmann daselbst.

Der interimistische Concuratus bei St. Vincenz in Breslau, August Wenceslaus Jarzitzkiel, zum Pfarrer zu Tschittel im Breslauschen Kreise.

Der zeitberige Fürstbischöfliche Legat, Domherr und Probst Fischer zu Berlin, zum Stadt-Pfarrer in Glog.

Der zeitberige Schullehrer Knur zu Heinzendorf, zum Schullehrer in Lasowitz, Grottkauschen Kreises.